

Nachweise zur Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Sozialmedizin“ nach den Übergangsregelungen der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen (WBO PP/KJP)

Wer Mitglied der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen ist und die Zusatzbezeichnung „Sozialmedizin“ führen möchte, muss hierfür einen Antrag bei der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen stellen. Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen.

Anträge nach § 15 Abs. 3 WBO PP/KJP müssen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Abschnitts B, IV. Sozialmedizin (**21.10.2022**) gestellt werden. Nachgewiesene Tätigkeitszeiten und -inhalte, die vor Inkrafttreten des Abschnitts B, IV. Sozialmedizin absolviert wurden, die Anforderungen des § 15 Abs. 3 WBO PP/KJP aber nicht vollumfänglich erfüllen, können im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf eine Weiterbildung angerechnet werden. Die Kammer entscheidet über diese Anrechenbarkeit nach Anhörung des Prüfungsausschusses. Ein solcher Antrag ist innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Abschnitts B, IV. Sozialmedizin zu stellen (vgl. Abschnitt B, IV. Ziffer 8 S. 3 bis 6 WBO PP/KJP).

Bitte legen Sie in diesem Fall folgende Nachweise vor:

1. Antragsformular (ausgefüllt und unterschrieben)
2. Tabellarischer Lebenslauf, (unterschrieben) aus dem die für die Anerkennung relevanten Inhalte, Zeiten und Stationen ersichtlich sind
3. Approbationsurkunde (amtlich beglaubigte Kopie, falls noch nicht vorliegend) als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut und/oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
4. Nachweis über eine mindestens vierjährige Tätigkeit in einer sozialmedizinischen praktischen Einrichtung (bspw. mittels Arbeitszeugnissen, Arbeitgeberbescheinigungen etc.)
5. Nachweis über besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im sozialmedizinischen Bereich entsprechend Abschnitt B, IV. Sozialmedizin WBO PP/KJP (bspw. mittels detaillierter und aussagekräftiger Fortbildungsnachweise, Bescheinigungen bzgl. Dozententätigkeit, Arbeitszeugnisse, Arbeitgeberbescheinigungen etc.)

Hinweis: Als Nachweis können Unterlagen, Bescheinigungen etc. dienen, wenn diese bspw. die vermittelten Inhalte der Theorie, die supervidierten Behandlungsstunden etc. nachvollziehbar auflisten und wenn diese detaillierten und aussagekräftigen Unterlagen und Bescheinigungen mit den Inhalten und im Umfang den in Abschnitt B, IV. Sozialmedizin WBO PP/KJP geforderten Weiterbildungsinhalten übereinstimmen.

Für die Prüfung der Voraussetzungen über die Anerkennung und die Ankerkennung einer Zusatzbezeichnung erhebt die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen und beträgt zurzeit 280,00 Euro, sofern keine mündliche Prüfung erforderlich ist, andernfalls beträgt die Gebühr zurzeit 500,00 Euro. Sie erhalten mit der Eingangsbestätigung Ihrer Antragsunterlagen einen gesonderten Gebührenbescheid. Bitte nehmen Sie die Überweisung erst vor, wenn Sie den Gebührenbescheid erhalten haben. Die Gebühr wird nicht zurückerstattet, sollte der Antrag abgelehnt werden.